ENDGÜLTIGE VERSION / 26.05.2021

**(Vorentwurf zum) Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB-DE)**

**vom ...**

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB);

gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Vorschlag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Kapitel I: Zweck und Anwendungsbereich**

**Art. 1 Zweck**

1 Dieses Gesetz regelt die kantonalen Bestimmungen zur Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (nachfolgend IVöB genannt).

**Art. 2 Ausnahmen (Art. 10 IVöB)**

1 Die Freiburger Kantonalbank unterliegt nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

**Kapitel II: Besondere Bestimmungen**

**Art. 3 Sprache der Ausschreibung (Art. 48 IVöB)**

1 Die Ausschreibung öffentlicher Aufträge im Staatsvertragsbereich ist in französischer und deutscher Sprache zu verfassen.

2 Die Ausschreibung sonstiger Aufträge ist zumindest in der Amtssprache des Ortes zu verfassen, an dem die Leistung zu erbringen ist.

3 Ausschreibungen des Bundes sind in beiden Amtssprachen zu verfassen.

**Art. 4 Subunternehmer (Art. 12 IVöB)**

1 Der Anbieter muss in seinem Angebot angeben:

a. den Gegenstand und den Anteil der Leistungen, die an Subunternehmer und Subunternehmerinnen vergeben werden sollen;

b. die Firmenbezeichnung und den Sitz bzw. den Namen und den Wohnsitz der Subunternehmer und Subunternehmerinnen.

2 Jeder Wechsel des Subunternehmers oder der Subunternehmerin während der Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags muss dem Auftraggeber vor der Ausführung der untervergebenen Leistungen schriftlich zur Prüfung und Genehmigung mitgeteilt werden.

3 Die weitere Untervergabe ist nicht erlaubt. Absatz 4 ist vorbehalten.

4 In Ausnahmefällen kann der Auftraggeber eine weitere Untervergabe genehmigen, wenn dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist, insbesondere bei Bauaufträgen mit einem General- oder Totalunternehmen. In diesen Fällen ist die weitere Untervergabe nur in zweiter Ebene erlaubt.

5 Die Nichteinhaltung einer der in den vorstehenden Absätzen genannten Anforderungen ist Grund für den Ausschluss des Anbieters oder für den Widerruf des erteilten Auftrags.

**Art. 5 Kontrollsystem und Konventionalstrafen (12 IVöB)**

1 Bei Bauaufträgen gibt der Auftraggeber in der Ausschreibung an, dass der erfolgreiche Anbieter und seine Subunternehmer oder Subunternehmerinnen verpflichtet sind, sich mit einem Kartenkontrollsystem − oder einem dem Kartenkontrollsystem gleichwertigen Nachweis − auszustatten, das es ermöglicht, das auf der Baustelle tätige Betriebspersonal nach bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Kriterien zu prüfen.

2 Um die Einhaltung der Verpflichtungen des Anbieters und seiner Subunternehmer und Subunternehmerinnen im Sinne von Artikel 12 IVöB zu gewährleisten, nimmt der Auftraggeber grundsätzlich Konventionalstrafen in den mit dem erfolgreichen Anbieter geschlossenen Vertrag auf.

*Variante Abs. 2:*

*2 Um die Einhaltung der Verpflichtungen des Anbieters und seiner Subunternehmer und Subunternehmerinnen im Sinne von Artikel 12 IVöB zu gewährleisten, nimmt der Auftraggeber Konventionalstrafen in den Vertrag mit dem erfolgreichen Anbieter auf.*

**Art. 6 Einhaltung der Arbeitsbedingungen (Art. 12 IVöB)**

1 Die Arbeitsbedingungen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 IVöB sind diejenigen, die im Schweizerischen Obligationenrecht, in den Gesamtarbeitsverträgen und in den Normalarbeitsverträgen festgelegt sind; im Übrigen gelten die üblichen Arbeitsbedingungen des Berufssektors.

2 Die im Kanton Freiburg geltenden Arbeitsbedingungen finden Anwendung, wenn die Bedingungen eines im Kanton Freiburg für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags am Sitz oder an der Niederlassung des Anbieters in der Schweiz keine Entsprechung haben.

*Variante Abs. 2:*

*2 Die im Kanton Freiburg geltenden Arbeitsbedingungen finden Anwendung, wenn die Bedingungen eines Freiburger Gesamtarbeitsvertrags am Sitz oder an der Niederlassung des Anbieters in der Schweiz keine Entsprechung haben.*

3 Die durch die Tarifverträge und die kantonalen tripartiten Kommissionen eingerichteten gemeinsamen Organe überwachen die Einhaltung der Arbeitsbedingungen durch den Anbieter oder die Anbieterin und seine/ihre Subunternehmer oder Subunternehmerinnen. Sie unterrichten den Auftraggeber automatisch oder auf Anfrage über die Einleitung von Kontrollverfahren, deren Ergebnis und die getroffenen Massnahmen.

**Art. 7 Labels und Umweltlabels**

1 Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Kriterien der Umweltlabels für Aufträge verlangen, die den Bau oder die Renovation in Holz eines Gebäudes betreffen, das sich im Besitz des Staates Freiburg befindet oder wenn der Staat sich an der Finanzierung beteiligt. Das Label Schweizer Holz oder dessen Entsprechung ist in diesem Zusammenhang anerkannt.

*Variante:*

*1 Der Auftraggeber verlangt die Einhaltung der Kriterien von Umweltlabels oder Ökolabels* *bei Aufträgen, die den Bau oder die Renovation in Holz eines Gebäudes betreffen, das sich im Besitz des Staates Freiburg befindet oder wenn der Staat sich an der Finanzierung beteiligt. Das Label Schweizer Holz oder dessen Entsprechung ist in diesem Zusammenhang anerkannt.*

**Art. 8 Überwachung der Nachhaltigkeit**

1 Das Amt Nachhaltige Entwicklung, das der für das öffentliche Beschaffungswesen zuständigen Direktion (im Folgenden: Direktion) angegliedert ist, überwacht die Nachhaltigkeit der Einkäufe der Kantonsbehörde und deren innovativen Charakter.

2 Es informiert den Staatsrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse dieser Überwachung und veröffentlicht den entsprechenden Bericht.

**Art. 9 Beschaffungsstellen**

1 Im Interesse der Qualität, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit werden Waren und Dienstleistungen für die Direktionen, die Staatskanzlei, die nachgeordneten und verwaltungsnahen Verwaltungseinheiten und die öffentlichen Einrichtungen ausschliesslich über die durch Verordnung bestimmten Beschaffungsstellen beschafft.

2 Diese Bestimmung gilt nicht für die folgenden Betriebe:

1. HFR Freiburger Spital
2. Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG)
3. Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (OCN)
4. Kantonale Gebäudeversicherung (KGV)
5. Kantonale Lehrmittelverwaltung (KLVG)
6. SANIMA

**Art. 10 Wettbewerbe und Studienaufträge**

1 Bei der Errichtung, bei der Renovation oder beim Umbau eines Gebäudes oder Bauwerks sowie im Bereich Raumplanung und Städtebau hat jeder Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVöB eine Vorstudie zu erstellen, deren Inhalt durch Verordnung festgelegt wird.

2 Mit dieser Vorstudie soll bestimmt werden, ob ein Wettbewerb oder Studienaufträge organisiert werden müssen.

3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Wettbewerb oder Studienaufträge unter den folgenden Bedingungen zu organisieren:

1. Die Vorstudie kommt zum Schluss, dass der Auftraggeber Lösungsvorschläge für das Projekt sucht.
2. Der Gesamtwert des Projekts, das für die Beschaffung in Betracht gezogen wird, liegt über den internationalen Beschaffungsschwellenwerten.

**Kapitel III: Zuständige Behörde**

**Art. 11 Staatsrat**

1 Der Staatsrat hat die folgenden Kompetenzen:

1. Abschluss von Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten

gemäss Artikel 6 Abs. 4 IVöB;

1. Erlass von Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes;
2. Ratifizierung von Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, sofern sie von geringer Bedeutung sind (Art. 61 IVöB);
3. Erklärung des Beitritts und des Austritts aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen bei der Interkantonalen Behörde gemäss Art. 63 IVöB.

**Art. 12 Aufsichtsbehörde (Art. 45 und 62 IVöB)**

1 Die Direktion für das öffentliche Beschaffungswesen ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

2 Die kantonale Aufsichtsbehörde ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Sie stellt sicher, dass die IVöB und die Freiburger Gesetzgebung über öffentliche Aufträge von den Vertragsparteien, den Anbietern und ihren Subunternehmern oder Subunternehmerinnen eingehalten werden.
2. Sie spricht Sanktionen aus und erteilt die in Artikel 45 IVöB vorgesehenen Anweisungen.

3 Die kantonale Aufsichtsbehörde wird von sich aus oder auf Anzeige hin tätig. Insbesondere kann sie:

1. auf die Daten aller öffentlichen Vergabeverfahren zugreifen und von öffentlichen Auftraggebern, Anbietern und deren Subunternehmern alle Informationen anfordern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;
2. Anhörungen durchführen;
3. externe Spezialisten hinzuziehen.

4 Die Auftraggeber, Anbieter und deren Subunternehmer und Subunternehmerinnen müssen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten. Amtsgeheimnis und Geschäftsgeheimnis können nicht gegen die kantonale Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden.

**Art. 13 Schwarzarbeit**

1 Die Direktion für Arbeit ist die zuständige Behörde für die Erklärung des Ausschlusses von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens im Sinne von Artikel 13 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA, SR 822.41).

*Variante:*

*1 Die Direktion für das öffentliche Beschaffungswesen ist die zuständige Behörde für die Erklärung des Ausschlusses von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens im Sinne von Artikel 13 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA, SR 822.41).*

**Art. 14 Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen**

1 Das Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Freiburg ist dem Generalsekretariat der für das öffentliche Beschaffungswesen zuständigen Direktion angegliedert.

2 Es besteht aus:

* dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der Direktion (Vorsitz);
* dem oder der kantonalen Nachhaltigkeitsbeauftragten;
* dem Rechtsberater oder der Rechtsberaterin, der/die in der Direktion für Rechtsfragen bei öffentlichen Vergaben zuständig ist;
* dem Kantonsingenieur oder der Kantonsingenieurin (TBA);
* dem Kantonsarchitekten oder der Kantonsarchitektin (HBA);
* dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Amtes für Drucksachen und Material (DMA);
* einem Vertreter oder einer Vertreterin des Amtes für Informatik und Telekommunikation (ITA);
* einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kantonspolizei;
* einem oder mehreren Vertretern bzw. einer oder mehreren Vertreterinnen des Freiburger Gemeindeverbands (FGV);
* einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gewerkschaften;
* einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitgeberverbände;
* einem Vertreter oder einer Vertreterin der Berufsverbände.

3 Das Kompetenzzentrum kann je nach Thema den Rat von Experten oder Spezialisten einholen.

4 Es berät und informiert die Auftraggeber in Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

1. Sicherstellung, dass die Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen auf dem neuesten Stand ist;
2. Beantwortung konkreter Rechtsfragen allgemeiner Art bezüglich der Rechtsanwendung;
3. Angebot von Schulungen für Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung;
4. Erarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen für Richtlinien zuhanden der Auftraggeber, insbesondere bezüglich Nachhaltigkeit;
5. Erarbeitung von Vorschlägen für die Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen;
6. Unterstützung der Auftraggeber bei der Erstellung von Musterdokumenten für Ausschreibungen;
7. Verwaltung von simap.ch.

***Variante: Partnerschaft zwischen Kantonen und Gemeinden auf freiwilliger (und ad hoc) Basis***

*1 Das Kompetenzzentrum für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Freiburg ist dem Generalsekretariat der für das öffentliche Beschaffungswesen zuständigen Direktion (im Folgenden: Direktion) angegliedert.*

*2 Es besteht aus:*

* *dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der Direktion (Vorsitz);*
* *dem oder der kantonalen Nachhaltigkeitsbeauftragten;*
* *dem Rechtsberater oder der Rechtsberaterin, der/die in der Direktion für Rechtsfragen bei öffentlichen Vergaben zuständig ist;*
* *dem Kantonsingenieur oder der Kantonsingenieurin (TBA);*
* *dem Kantonsarchitekten oder der Kantonsarchitektin (HBA);*
* *dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Amtes für Drucksachen und Material (DMA);*
* *einem Vertreter oder einer Vertreterin des Amtes für Informatik und Telekommunikation (ITA);*
* *einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kantonspolizei;*
* *einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gewerkschaften;*
* *einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitgeberverbände;*
* *einem Vertreter oder einer Vertreterin der Berufsverbände.*

1. *Das Kompetenzzentrum kann je nach Thema den Rat von Experten oder Spezialisten einholen.*

*4 Es berät und informiert die Auftraggeber in Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere für die folgenden Aufgaben verantwortlich:*

1. *Sicherstellung, dass die Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen auf dem neuesten Stand ist;*
2. *Beantwortung konkreter Rechtsfragen allgemeiner Art bezüglich der Rechtsanwendung;*
3. *Angebot von Schulungen für Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung;*
4. *Erarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen für Richtlinien zuhanden der Auftraggeber, insbesondere bezüglich Nachhaltigkeit;*
5. *Erarbeitung von Vorschlägen für die Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen;*
6. *Unterstützung der Auftraggeber bei der Erstellung von Musterdokumenten für Ausschreibungen;*
7. *Verwaltung von simap.ch.*
8. *Der Vorstand des Freiburger Gemeindeverbands (FGV) kann auf Antrag einen oder mehrere Vertreter zur Teilnahme an den Arbeiten des Kompetenzzentrums für Schulung, Empfehlungen und Beratung bei der Entwicklung von Musterdokumenten entsenden. Der FGV kann die Ergebnisse der im Rahmen dieser Partnerschaft entwickelten Arbeit als Empfehlungen für Gemeinden und Gemeindeverbände nutzen.*

**Art. 15 Auftraggeber**

1 Jeder Auftraggeber führt eine Selbstkontrolle seiner eigenen Vergabeverfahren durch.

**Kapitel IV: Verfahren, Rechtsmittelbelehrung und Übergangsrecht**

**Art. 16 Verfahren und Rechtsmittelbelehrung (Art. 52 IVöB)**

1 Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz ist eine Beschwerde gemäss der Zivilprozessordnung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Bestimmungen des IVöB bleiben vorbehalten.

2 Gegen Entscheidungen nach Art. 21 Absatz 1 IVöB ist kein Rechtsmittel gegeben.

**Art. 17 Übergangsbestimmungen**

1 Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, unterliegen weiterhin bisherigem Recht.

**Art. 18 Änderung (in Zusammenhang mit der Variante von Artikel 12 BöB-DE)**

Art. 77a des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) vom 6. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Administrative Sanktionen

1. Aufgrund der von Verwaltungsstellen und Justizbehörden bei der Überwachung festgestellten Verstösse werden folgende Sanktionen verhängt:
2. *Ausschluss von zukünftigen öffentlichen Aufträgen und (gestrichen)* mögliche Kürzung der dem betroffenen Arbeitgeber nach Bundes- und Kantonsgesetz gewährten Finanzhilfen im Sinne von Art. 13 BGSA.

**Art. 19 Aufhebung**

1 Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Februar 1998 wird aufgehoben.

**Art. 20 Inkrafttreten**

1 Der Staatsrat ist für die Umsetzung dieses Gesetzes verantwortlich und bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.